



---

**Recommendation of the Committee of Ministers to member States on conditional release (parole)**

*Unofficial translation into German*

**Recommandation du Comité des Ministres aux États membres concernant la libération conditionnelle**

*Traduction non officielle en allemand*

**Bedingte Entlassung**

---

© Council of Europe [September, 2003], original English and French versions

© [your establishment] [Month, year], [language] translation

*Text originated by, and used with the permission of, the Council of Europe. This unofficial translation is published by arrangement with the Council of Europe, but under the sole responsibility of the translator.*

\* \* \* \* \*

© Conseil de l'Europe [septembre, 2003], versions originales en anglais et français

© [votre établissement] [mois, année], [langue] traduction

*Le texte original provient du Conseil de l'Europe et est utilisé avec l'accord de celui-ci. Cette traduction est réalisée avec l'autorisation du Conseil de l'Europe mais sous l'unique responsabilité du traducteur.*

# BEDINGTE ENTLASSUNG

## EMPFEHLUNG REC (2003) 22

### DES MINISTERKOMITEES DES EUROPARATES VOM 24. SEPTEMBER 2003<sup>1</sup>

Das Ministerkomitee, aufgrund von Artikel 15b der Satzung des Europarats –

In der Erwägung, dass es im Interesse der Mitgliedstaaten des Europarats liegt, bei dem Vollzug freiheitsentziehender Strafen gemeinsame Grundsätze aufzustellen, um die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken;

in Anerkennung dessen, dass die bedingte Entlassung eine besonders wirksame und konstruktive Maßnahmen darstellt, um die Rückfallkriminalität zu verhüten und die Wiedereingliederung von Strafgefangenen in die soziale Gemeinschaft nach Plan unter Gewährung von Beistand und versehen mit Überwachungsmaßnahmen zu fördern;

in der Erwägung, dass diese Maßnahme in einer Weise eingesetzt werden sollte, die den individuellen Umständen angepasst ist und mit den Grundsätzen von Gerechtigkeit und Fairness in Einklang steht;

angesichts dessen, dass die Strafvollzugskosten in hohem Maße von der Gemeinschaft getragen werden und Studien belegen, dass der Vollzug oft schädliche Auswirkungen hat und die Wiedereingliederung der Strafgefangenen nicht gewährleistet;

da es demnach wünschenswert ist, die Haftdauer so weit wie möglich zu verringern und eingedenk dessen, dass die bedingte Entlassung vor der Verbüßung der Gesamtstrafe weitgehend dazu beitragen kann, dieses Ziel zu verwirklichen;

in Anerkennung, dass die Maßnahmen der bedingten Entlassung der Unterstützung durch Politiker, Verwaltungsbedienstete, Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und seitens der Öffentlichkeit bedürfen und diesen Personen demnach die Gründe für eine Anpassung der Haftstrafen im Einzelnen zu erläutern sind;

---

<sup>1</sup> Das authentische Dokument in der hier zugrunde gelegten englischen Fassung lautet wie folgt: Council of Europe, Committee of Ministers: Recommendations Rec(2003)22 of the Committee of Ministers to Member States On Conditional Release (Parole). (Adopted by the Committee of Ministers on 24 September 2003 at the 853<sup>rd</sup> Meeting of the Ministers' Deputies).

in der Erwägung, dass die Rechtsvorschriften und die Praxis in Bezug auf die bedingte Entlassung mit den Grundsätzen demokratischer Staaten auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit stehen sollten, in Anlehnung an das vorrangige Ziel der Wahrung der Menschenrechte gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtssprechung der mit ihrer Anwendung betrauten Organe;

eingedenk des Europäischen Übereinkommens über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen (SEV Nr. 51);

in Anerkennung der Bedeutung:

- der EntschlieÙung (65) 1 über den Strafaufschub, die Strafaussetzung zur Bewährung und andere alternative Maßnahmen zu den freiheitsentziehenden Strafen;
- der EntschlieÙung (70) 1 über die praktische Durchführung von Maßnahmen der Überwachung und Betreuung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen nach der Haftentlassung;
- der EntschlieÙung (76) 2 über die Behandlung von Langzeitgefangenen;
- der EntschlieÙung (76) 10 über bestimmte alternative Strafmaßnahmen zu den freiheitsentziehenden Sanktionen;
- der Empfehlung Nr. R (82) 16 über den Hafturlaub;
- der Empfehlung Nr. R (87) 3 über die europäischen Strafvollzugsgrundsätze;
- der Empfehlung Nr. R (89) 12 über die Weiterbildung in Strafvollzugsanstalten;
- der Empfehlung Nr. R (92) 16 über die Europäischen Grundsätze für die in der Gemeinschaft angewandten Sanktionen und Maßnahmen;
- der Empfehlung Nr. R (92) 17 über die Kohärenz bei der Strafzumessung;
- der Empfehlung Nr. R (97) 12 über das mit der Durchführung von Sanktionen und Maßnahmen betraute Personal;
- der Empfehlung Nr. R (99) 22 über die Überbelegung in den Strafanstalten und den übermäßigen Anstieg der Zahl inhaftierter Personen;
- der Empfehlung Rec(2000)22 über die Verbesserung der Durchführung der Europäischen Grundsätze betreffend die in der Gemeinschaft angewandten Sanktionen und Maßnahmen,

empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten:

1. die Maßnahme der bedingten Entlassung in ihren Rechtsvorschriften einzuführen, sofern sie in diesen noch nicht vorgesehen ist;
2. sich bei ihrer Gesetzgebung, den Programmen und ihrer Rechtspraxis im Zusammenhang mit der Maßnahme der bedingten Entlassung von den im Anhang dieser Empfehlung niedergelegten Grundsätze leiten zu lassen; und
3. die größtmögliche Verbreitung der Empfehlung über die bedingte Entlassung und des Erläuternden Berichts sicherzustellen.

## Anhang zu der Empfehlung Rec (2003) 22

### I. Definition der bedingten Entlassung

1. Im Sinne dieser Empfehlung gilt als bedingte Entlassung die vorzeitige Haftentlassung verurteilter Gefangener unter Würdigung individueller Behandlungsmaßnahmen nach der Entlassung aus dem Strafvollzug. Amnestie und Gnadenerweise sind in dieser Begriffsbestimmung nicht einbezogen.
2. Die bedingte Entlassung stellt eine der in der Gemeinschaft angewandten Maßnahmen dar. Die Einführung dieser Maßnahme in den Rechtsvorschriften und deren Anwendung in Einzelfällen unterliegen den europäischen Grundsätzen betreffend die in der Gemeinschaft angewandten Maßnahmen, die in der Empfehlung Nr. R (92) 16 aufgeführt sind, sowie der Empfehlung Rec(2000)22 über die Verbesserung der Durchführung der Europäischen Grundsätze betreffend die in der Gemeinschaft angewandten Sanktionen und Maßnahmen.

### II. Allgemeine Grundsätze

3. Die bedingte Entlassung sollte darauf abzielen, den Gefangenen beim Übergang vom Strafvollzug zum gesetzeskonformen Leben in der sozialen Gemeinschaft Beistand zu leisten und hierbei Umstände und Überwachungsmaßnahmen zu berücksichtigen, die ein solches Ziel verfolgen und der öffentlichen Sicherheit und dem Rückgang der Kriminalität in der Gesellschaft dienen.
- 4.a. Um die schädlichen Auswirkungen des Strafvollzugs einzudämmen und die Wiedereingliederung der Gefangenen unter Bedingungen zu fördern, die darauf abzielen, die Sicherheit der Gemeinschaft zu gewährleisten, sollte in den Rechtsvorschriften für alle verurteilten Gefangenen einschließlich der zu lebenslangen Strafen Verurteilten die Möglichkeit der bedingten Entlassung vorgesehen sein.
4. b. Stellt sich die Dauer der Strafen als zu kurz dar, um eine bedingte Entlassung zu gestatten, sollten andere Mittel erforscht werden, um dieses Ziel zu verwirklichen.
5. Zu Beginn des Strafvollzugs sollten die Gefangenen entweder den Zeitpunkt kennen, zu dem die bedingte Entlassung in ihrem Fall bewilligt werden kann, nachdem sie eine Mindestdauer der Strafe verbüßt haben (die in absoluter Form und/oder im Verhältnis zu einem Teil der Strafe zu bemessen ist) und sie sollten die Kriterien kennen, wonach festgelegt wird, ob sie in den Genuss einer bedingten Entlassung gelangen können („System der Haftentlassung nach freiem Ermessen“) oder ihnen sollte der Zeitpunkt bekannt sein, zu dem diese Maßnahme von Rechts wegen gewährt wird, nachdem sie eine in absoluter Form und/oder im Verhältnis zu

- einem Teil der Strafe bestimmte Dauer verbüßt haben („System der Haftentlassung von Rechts wegen“).
6. Die Mindest- oder Festdauer sollte zeitlich nicht so bemessen sein, dass das angestrebte Ziel der bedingten Entlassung nicht verwirklicht werden kann.
  7. Die Einsparungen von Mitteln, die bei der Anwendung des Systems der Haftentlassung von Rechts wegen erzielt werden können, sollten in Bezug auf Strafen berücksichtigt werden, bei denen eine negative individuelle Würdigung den Zeitpunkt der Entlassung nur in geringem Maße verkürzen würde.
  8. Um die Gefahr des Rückfalls bei bedingt entlassenen Gefangenen zu verringern, sollte die Möglichkeit vorgesehen sein, individuelle Auflagen anzuordnen wie:
    - Opferentschädigung oder Zahlung von Schadensersatz;
    - Therapeutische Betreuung bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit oder anderen behandlungswürdigen Leiden, die mit der Tatbegehung nachweislich zusammenhängen;
    - Arbeitsleistung oder Nachgehen einer anderen genehmigten Beschäftigung wie Teilnahme an Lehrgängen oder berufliche Ausbildung;
    - Teilnahme an Programmen zur Persönlichkeitsentwicklung;
    - Verbot des Aufenthalts an bestimmten Örtlichkeiten oder des Besuchs.
  9. Die bedingte Entlassung sollte grundsätzlich der Überwachung in Form von Beistands- und Kontrollmaßnahmen unterliegen. Die Art, Dauer und Intensität der Überwachung sollten auf den Einzelfall abgestimmt sein. Während der bedingten Entlassung sollten jederzeit Anpassungen möglich sein.
  10. Die Auflagen und Überwachungsmaßnahmen sollten über einen Zeitraum festgesetzt werden, der verglichen mit dem noch nicht verbüßten Teil der Haftstrafe nicht unverhältnismäßig sein sollte.
  11. Die auf unbestimmte Zeit festgesetzten Auflagen und Überwachungsmaßnahmen sollten nur dann wirksam sein, wenn dies für den Schutz der Gesellschaft absolut unerlässlich ist und sie mit den Garantien nach dem Grundsatz 5 der Europäischen Grundrechte betreffend die in der Gemeinschaft angewandten Sanktionen und Maßnahmen in der geänderten Fassung der Empfehlung Rec(2000)22 in Einklang stehen.

### **III. Vorbereitung im Hinblick auf die vorzeitige Haftentlassung**

12. Die Vorbereitung im Hinblick auf die vorzeitige Haftentlassung sollte in enger Zusammenarbeit zwischen dem jeweiligen Vollzugspersonal und dem mit der Überwachung nach der Haftentlassung betrauten Personal abgestimmt werden und vor Ablauf der Mindest- oder Festdauer abgeschlossen sein.

13. Die Vollzugsverwaltungen sollten sicherstellen, dass die Gefangenen an geeigneten Programmen zur Vorbereitung auf die Haftentlassung teilnehmen können und sie angeregt werden, an Erziehungs- oder Ausbildungslehrgängen teilzunehmen, die sie auf das Leben in der Gemeinschaft vorbereiten. Besondere Modalitäten beim Vollzug freiheitsentziehender Strafen wie die Unterbringung in offenen Anstalten oder außerhalb der Vollzugsanstalten sollten im größtmöglichen Rahmen beansprucht werden, um auf die soziale Wiedereingliederung der Gefangenen hinzuwirken.
14. Im Rahmen dieser Vorbereitung sollte den Gefangenen auch ermöglicht werden, Kontakte zu ihren Familien und Verwandten zu pflegen, zu knüpfen oder diese wieder aufzunehmen und sich an Einrichtungen, Organisationen und ehrenamtlich tätige Vereinigungen zu wenden, die ihnen nach der vorzeitigen Haftentlassung bei der Wiedereingliederung in die Gemeinschaft behilflich sein können. Zu diesem Zweck sollten unterschiedliche Arten des Hafturlaubs gewährt werden.
15. Die frühzeitige Prüfung geeigneter Auflagen und Überwachungsmaßnahmen für die Zeit nach der vorzeitigen Haftentlassung sollte gefördert werden. Die möglichen Auflagen, der etwaige Beistand, die Kontrollerfordernisse und die etwaigen Folgen wegen Nichtbeachtung der angeordneten Auflagen sollten den Gefangenen sorgfältig erläutert und mit ihnen erörtert werden.

#### **IV. Gewährung der bedingten Entlassung**

##### **System der Haftentlassung nach freiem Ermessen**

16. Die von den Gefangenen zu verbüßende Mindestdauer vor einer etwaigen bedingten Entlassung sollte in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften festgelegt werden.
17. Die zuständigen Behörden sollten das hierbei erforderliche Verfahren einleiten, damit die Entscheidung bezüglich der bedingten Entlassung ergehen kann, so bald der Gefangene die geforderte Mindestdauer verbüßt hat.
18. Die von den Gefangenen zu erfüllenden Kriterien, um in den Genuss der bedingten Entlassung zu gelangen, sollten klar und ausführlich dargestellt werden. Sie sollten auch realistisch in dem Sinne sein, dass die Persönlichkeit der Gefangenen, ihre soziale und wirtschaftliche Situation sowie das Angebot von Wiedereingliederungsprogrammen berücksichtigt werden.
19. Mangelnde Arbeitsmöglichkeiten bei der Haftentlassung sollten keinen Grund für eine Ablehnung oder Verschiebung der bedingten Entlassung darstellen. Es sollten Bestrebungen unternommen werden, um andere Arten der Beschäftigung zu erforschen. Das Fehlen einer ständigen Unterkunft sollte auch keinen Grund für eine Ablehnung oder Verschiebung der bedingten Entlassung darstellen. Zweckmäßig wäre es vielmehr, eine vorläufige Unterbringungsmöglichkeit zu schaffen.
20. Die Kriterien bei der Gewährung der bedingten Entlassung sollten in einer Form angewandt werden, dass diese bei denjenigen Gefangenen erfolgen kann, von de-

nen anzunehmen ist, dass sie das Mindestmaß an Garantien erfüllen, um gesetzeskonforme Staatsbürger zu werden. Es sollte Aufgabe der Behörden sein nachzuweisen, dass ein Gefangener diese Kriterien nicht erfüllt hat.

21. Trifft das Entscheidungsorgan einen ablehnenden Beschluss, sollte sie einen späteren Zeitpunkt im Hinblick auf die erneute Würdigung des Falles festsetzen. In jedem Fall sollten die Gefangenen die Möglichkeit haben, das Entscheidungsorgan erneut anzurufen, so bald eine wesentliche Besserung ihrer Lage eingetreten ist.

### **System der Haftentlassung von Rechts wegen**

22. Die von den Gefangenen zu verbüßende Dauer der Strafe vor der Gewährung der bedingten Entlassung sollte gesetzlich festgelegt sein.
23. Eine Verschiebung der Haftentlassung sollte einzig in außergewöhnlichen gesetzlich vorgesehenen Fällen möglich sein.
24. Bei der Entscheidung über die Verschiebung der Haftentlassung sollte ein neuer Entlassungszeitpunkt festgesetzt werden.

### **V. Angeordnete Auflagen**

25. Bei der Prüfung der anzuordnenden Auflagen und des Erfordernisses einer Überwachung sollte das Entscheidungsorgan über Berichte – einschließlich mündlicher Stellungnahmen – des Vollzugspersonals verfügen, die mit den Gefangenen und ihrer persönlichen Situation vertraut sind. Das mit der Überwachung von Gefangenen nach der Haftentlassung betraute Fachpersonal oder andere Personen, die mit deren Sozialstellung vertraut sind, sollten ebenfalls Informationen bereitstellen.
26. Das Entscheidungsorgan sollte sicherstellen, dass die Gefangenen die angeordneten Auflagen, den etwaigen Beistand, die Kontrollerfordernisse und die etwaigen Folgen bei Nichtbeachtung der angeordneten Auflagen begreifen.

### **VI. Durchführung der bedingten Entlassung**

27. Muss die Durchführung der bedingten Entlassung verschoben werden, sollten die Gefangenen in Erwartung ihrer vorzeitigen Entlassung unter Bedingungen untergebracht werden, die sich so eng wie möglich an diejenigen anlehnen, die sie auch in der Gemeinschaft genießen würden.
28. Die Durchführung der bedingten Entlassung und der Überwachungsmaßnahmen sollten entsprechend den Grundsätzen 7, 8 und 11 der Europäischen Grundsätze betreffend die in der Gemeinschaft angewandten Sanktionen und Maßnahmen einer Vollstreckungsbehörde obliegen.
29. Die Durchführung sollte gemäß den Grundsätzen 37 bis 75 der Europäischen Grundsätze betreffend die in der Gemeinschaft angewandten Sanktionen und

Maßnahmen unter Achtung der grundsätzlichen Erfordernisse der Wirksamkeit strukturiert und behandelt werden, die in den einschlägigen Bestimmungen der Grundsätze 9 bis 13 der Empfehlung Rec(2000) 22 über die Verbesserung bei der Durchführung der Europäischen Grundsätze betreffend die in der Gemeinschaft angewandten Sanktionen und Maßnahmen aufgeführt sind.

## **VII. Nichtbeachtung der angeordneten Auflagen**

30. Minder schwere Nichtbeachtung der angeordneten Auflagen sollte von der Vollstreckungsbehörde im Wege der Beratung oder Verwarnung geregelt werden. Jede schwerwiegende Nichtbeachtung sollte der Behörde, die über einen etwaigen Widerruf entscheidet, so rasch wie möglich mitgeteilt werden. Diese Behörde sollte aber erwägen, ob erneute Ratschläge, eine weitere Verwarnung, strengere Auflagen oder ein vorübergehender Widerruf eine hinlängliche Sanktion darstellt.
31. Grundsätzlich sollte die Nichtbeachtung der angeordneten Auflagen gemäß dem Grundsatz 85 der Europäischen Grundsätze betreffend die in der Gemeinschaft angewandten Sanktionen und Maßnahmen sowie den übrigen in Kapitel X der Grundsätze aufgeführten einschlägigen Bestimmungen behandelt werden.

## **VIII. Verfahrensgarantien**

32. Die Entscheidungen in Bezug auf die Gewährung, die Verschiebung oder den Widerruf der bedingten Entlassung oder die Änderung der Auflagen und der damit verbundenen Maßnahmen sollten von Behörden getroffen werden, die gesetzlich bestimmt und Verfahren unterworfen sind, die folgende Garantien sicherstellen:
  - a. die Verurteilten sollten einen Anspruch auf persönliches rechtliches Gehör sowie auf Beistand gemäß den Rechtsvorschriften haben;
  - b. das Entscheidungsorgan sollte alle Aspekte sorgfältig prüfen einschließlich der von den Verurteilten zwecks Unterstützung ihres Antrags vorgelegten Stellungnahmen;
  - c. die Verurteilten sollten angemessenen Zugang zu ihrer Akte haben;
  - d. in den Entscheidungen sollten die Gründe hierfür angegeben sein und sie sollten schriftlich zugestellt werden.
33. Die Verurteilten sollten das Recht haben, vor einer unabhängigen und unparteiischen höheren Instanz, die gesetzlich bestimmt wird, einen Rechtsbehelf in der Hauptsache oder wegen Nichtbeachtung der Verfahrensgarantien einzulegen.
34. Rechtsbehelfsverfahren sollten auch bei der Durchführung der bedingten Entlassung vorgesehen sein.

35. Alle Rechtsbehelfsverfahren sollten die Garantien beachten, die in den Grundsätzen 13 bis 19 der Europäischen Grundsätze betreffend die in der Gemeinschaft angewandten Sanktionen und Maßnahmen aufgeführt sind.
36. Der in den Randnummern 32 bis 35 aufgeführte Wortlaut ist nicht als Einschränkung oder Abweichung in Bezug auf die in diesem Zusammenhang von der Europäischen Menschenrechtskonvention zugesicherte Rechte auszulegen.

## **IX. Methoden zur Verbesserung der Entscheidungsfindung**

37. Es wäre angebracht, die Nutzung und Entwicklung verlässlicher Instrumente zwecks Würdigung der Risiken und Bedürfnisse zu fördern, die zusammen mit anderen Methoden bei der Entscheidungsfindung behilflich sein könnten.
38. Für die Entscheidungsträger sollten unter Beteiligung von Fachleuten aus den Bereichen Rechts- und Sozialwissenschaften und allen anderen Personen, die bei der Wiedereingliederung bedingt entlassener Gefangenen mitwirken, Informations- und/oder Fortbildungsveranstaltungen organisiert werden.
39. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um eine gewisse Kohärenz bei den Entscheidungen sicherzustellen.

## **X. Die bedingte Entlassung: Informationen und Konsultation**

40. Die politisch Verantwortlichen, die Justizbehörden, die Entscheidungs- und Vollstreckungsorgane, die örtlich zuständigen Stellen und die Vereinigungen für Opferhilfe und Gefangenenbeistand sowie die in der Sache betroffenen Hochschullehrer und Forscher sollten über die Wirkungsweise der bedingten Entlassung sowie über die Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften und die Praxis auf diesem Gebiet informiert und konsultiert werden.
41. Die Entscheidungsorgane sollten Informationen über die Zahl der Gefangenen erhalten, bei denen die bedingte Entlassung erfolgreich durchgeführt wurde oder diese fehlgeschlagen ist, sowie über die näheren Umstände des Erfolgs oder des Misserfolgs der Maßnahme.
42. Es sollten Informationskampagnen über die Medien und mit Hilfe anderer Mittel durchgeführt werden, um die Öffentlichkeit über die Wirkungsweise und die jüngsten Entwicklungen beim Einsatz der bedingten Entlassung und ihren Stellenwert im Strafrechtssystem zu unterrichten. Diese Informationen sollten im Fall eines dramatischen und bekannt gegebenen Misserfolgs während der bedingten Entlassung eines Gefangenen rasch verfügbar sein. Da solche Ereignisse dazu neigen, das Interesse der Medien zu wecken, sollten auch die Zielsetzungen und die positiven Aspekte der bedingten Entlassung hervorgehoben werden.

## **XI. Forschung und Statistiken**

43. Um weitere Informationen über die Zweckmäßigkeit der auf dem Gebiet der bedingten Entlassung bestehenden Systeme und ihre Weiterentwicklung zu erhalten, sollten Evaluierungen vorgenommen und Statistiken geführt werden, um Informationen über die Handhabung solcher Systeme und ihre Wirksamkeit bereitzustellen und um zu belegen, inwieweit die vordringlichen Ziele der bedingten Entlassung verwirklicht wurden.
44. Abgesehen von diesen empfohlenen Evaluierungen sollten Forschungen bezüglich der Wirkungsweise der bedingten Entlassung gefördert werden. Diese Forschungen sollten die Ansichten, Haltungen und Eindrücke der Justizbehörden, der Entscheidungsorgane, der Vollstreckungsbehörden, der Opfer, der Öffentlichkeit und der Gefangenen zum Thema bedingte Entlassung widerspiegeln. Es wäre ebenfalls angebracht, sonstige Aspekte zu untersuchen wie das Verhältnis zwischen Kosten und Wirksamkeit der bedingten Entlassung, die etwaige Senkung der Rückfallquote, die Fähigkeit der Wiedereingliederung vorzeitig Entlassener in die soziale Gemeinschaft und den Einfluss, den das Weiterentwickeln eines Systems der bedingten Entlassung auf die Verhängung von Sanktionen und Maßnahmen und ihre Vollstreckung haben könnte. Die Art der Programme zur Vorbereitung auf die Entlassung sollte auch erforscht werden.
45. Statistiken sollten geführt werden zu Themen wie Zahl der Gefangenen, die tatsächlich in den Genuss einer bedingten Entlassung gelangt sind im Verhältnis zur Zahl derjenigen, die einen Anspruch darauf hatten, ferner die Dauer der Strafen und die maßgeblichen Delikte, das Maß der vor Gewährung der bedingten Entlassung verbüßten Strafe, die Anzahl der Widerrufe, die Zahl der späteren Verurteilungen und das soziodemografische Strafprofil der Inhaftierten, die in den Genuss einer bedingten Entlassung gelangt sind.